

den Ministerien oder wirtschaftlichen Organisationen andererseits abgeschlossen werden. Die Verträge treten in Kraft, sobald das Zentralamt für Arbeitsreserven die vereinbarten Beträge zur Zahlung der Handgelder und der Transportkosten erhalten hat. Das Zentralamt für Arbeitsreserven muss die rekrutierten Arbeiter innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des obengenannten Vertrages zur Verfügung stellen.

DOKUMENT 48
(RUMÄNIEN)

Kapitel 2 Organisierte Beschaffung von Arbeitskräften.

Art. 8:

Die organisierte Beschaffung und Verteilung von Arbeitskräften erfolgt aufgrund schriftlicher Verträge zwischen der Generaldirektion für Arbeitsreserven einerseits und dem Ministerium und der Zentralen Wirtschaftsorganisation andererseits. Die Zahl der Arbeiter, hinsichtlich derer die Beschaffungsverträge geschlossen worden sind, darf in keinem Fall die Zahl der Arbeiter überschreiten, die in dem Plan für die Beschaffung und organisierte Verteilung durch das Ministerium oder die entsprechende Wirtschaftszentralorganisation vorgesehen ist.

Art. 9:

Die Verträge über Beschaffung und organisierte Verteilung treten in Kraft, sowie die zur Zahlung von Vorschüssen und Transportkosten bestimmten Summen bei den Bezirksorganen der Generaldirektion der Arbeitsreserven eingehen.

Die Generaldirektion der Arbeitsreserven hat die beschafften Arbeiter innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verträge den berechtigten Einheiten zur Verfügung zu stellen.

Zwangsverpflichtet werden können Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren und Frauen im Alter von 16 bis 55 Jahren.

DOKUMENT 49
(RUMÄNIEN)

Art. 12:

Die Arbeiter und die neubeschafften Arbeitskräfte müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alter 16—60 Jahre bei den Männern und 16—55 Jahre bei den Frauen; Tauglichkeit für die Arbeit, für die sie bestimmt sind. Besitz eines Personalausweises, Besitz eines Arbeitsbuches oder einer Erklärung des Inhalts, dass sie noch nicht im Arbeitslager gewesen sind.

Der Arbeitseinsatz von Facharbeitern wurde bereits 1951 bindend geregelt.

DOKUMENT 50
(RUMÄNIEN)

Aus dem Gesetz Nr. 68 vom 16. Mai 1951 über die Ausbildung und Verteilung von Arbeitskräftereserven.

Art. 6:

Die Absolventen von Berufsschulen oder von in Fabriken oder Anlagen abgehaltenen Ausbildungskursen haben mindestens 4 Jahre lang in dem Unternehmen zu arbeiten, dem sie zugewiesen sind.

Quelle: „Buletinul Oficial“, Nr. 56, 18. Mai 1951.